

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0125182

Entscheidungsdatum

08.09.2009

Geschäftszahl

4Ob101/09w; 6Nc30/19t

Norm

OGHG §15 Abs2

Rechtssatz

War das Verfahren in allen Instanzen ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zu führen, so kann der Senat nach § 15 Abs 2 OGHG ein Unterbleiben der Veröffentlichung anordnen. Traf das nicht zu, so bleibt es bei der Grundregel des § 15 Abs 1 OGHG; die Entscheidung ist daher auch dann zu veröffentlichen, wenn die Anonymität der Beteiligten nicht gewährleistet ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 2009-09-08 4 Ob 101/09w

TE OGH 2019-11-27 6 Nc 30/19t

Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für Disziplinarentscheidungen. (T1); Veröff: SZ 2019/110

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125182

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1